

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. November 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 9 und § 10 durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 9 Zuständigkeiten“
„§ 10 Prüfer*innen“
2. In § 2 Abs. 4 S. 3, § 17 Abs. 5 S. 3 und in § 23 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Die nach § 9 zuständige Stelle“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „beim Prüfungsausschuss“ gestrichen.
4. In § 7 Abs. 4 u. Abs. 6 S. 1, § 12 Abs. 2 S. 3, § 17 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 S. 2, § 18 Abs. 3 S. 4 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der nach § 9 zuständigen Stelle“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 6 S. 3 werden die Wörter „von der oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses“ durch „von dem*der Dekan*in der Fakultät für Erziehungswissenschaft“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung sowie zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen von Zugangsvoraussetzungen, für die Organisation des Studiums, die Vollständigkeit des Lehrangebots, die Studienberatung und die Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte sowie ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich der*die Dekan*in der Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- (2) Der*die Dekan*in kann den*die Studiendekan*in oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie*er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft der*die Dekan*in eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss zuständig, der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes von der Fakultätskonferenz gewählt wird.
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die*der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
- (6) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 4 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.
- (7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der*die Dekan*in sowie der Ausschuss sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.“

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Prüfer*innen

(1) Die nach § 9 zuständige Stelle bestellt die Prüfer*innen für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 12 und für die Masterthesis und das Kolloquium gemäß § 17. Als Prüfer*innen können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs lehren.

(2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.“

8. In § 11 Abs. 6 S. 1, § 15 Abs. 2 S. 5 u. 6 und § 17 Abs. 8 S. 3 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die nach § 9 zuständige Stelle“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 6 wird der Satz „Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.“ gestrichen.

10. In § 15 Abs. 2 S. 2 werden die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ gestrichen.

11. In § 17 Abs. 3 S. 3 werden die Wörter „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch „nach § 9 zuständige Stelle“ ersetzt.

12. In § 18 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.

13. In § 18 Abs. 2 S. 3 werden die Wörter „oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „nach § 9 zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „der nach § 9 zuständigen Stelle“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität - Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 15. Juni 2022.

Bielefeld, den 15. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer